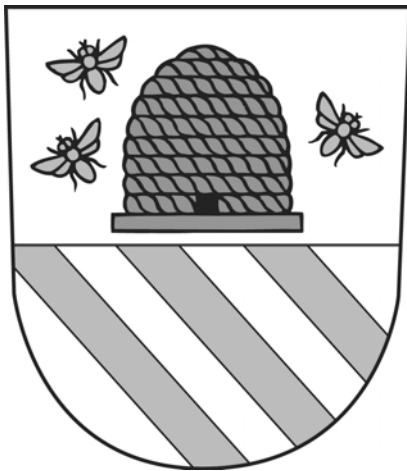




**Gemeinde
Niederbüren**

Abwasserreglement

vom 19. November 1979

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
Geltungsbereich	1
Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht	2
Öffentliche Abwasseranlagen, Grundsatz	3
Erstellung des öffentlichen Kanalnetzes	4
Übernahme privater Kanäle	5
Leitungsführung öffentlicher Abwasseranlagen	6
Private Abwasseranlagen, Grundsatz	7
Bauausführung	8
Werkleitungsplan	9
Aufsichtspflicht	10
 <u>II. Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen</u>	
Grundsatz	11
Ausnahmen	12
 <u>III. Arten der Abwässer</u>	
Definition	13
Schmutzabwasser, Grundsatz	14
Einleitungsverbot, Benützungsbeschränkung	15
Gewerbliche und industrielle Abwässer	16
Abwässer aus Bauplätzen und dergleichen	17
Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen	18
Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentier- haltungsbetrieben	19
Abwässer aus Schwimmbädern und andern Bassins	20
Versicherungen	21
Unverschmutztes Wasser	22
 <u>IV. Einzelreinigungsanlagen</u>	
Ausserhalb des generellen Kanalisations-Projektes	23
Gruppenreinigungsanlagen	24
 <u>V. Bau- und Betriebsvorschriften</u>	
Grundwasserschutz	25
Misch- und Trennsystem	26
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	27
Konstruktionsvorschriften für Leitungen	28

	Artikel
Rohmaterialien	29
Zugänglichkeit	30
Rohrüberdeckung, Mauerdurchbrüche	31
Entlüftungen	32
Regenfallrohre	33
Geruchsverschlüsse	34
Bodenabläufe	35
Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen	36
Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume	37
Sickerleitungen	38
Kontrollschächte	39
Einzelkläranlagen, im allgemeinen	40
Konstruktion	41
Abscheideanlagen	42
Betriebsvorschriften, im allgemeinen	43
Einzelkläranlagen	44
Abscheideanlagen	45
Reinigungsdienst	46
Tankanlagen	47
 <u>VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle</u>	
Bewilligungsverfahren, Bewilligungspflicht	48
Kanalisationsgesuch, Planungsunterlagen	49
Ermittlungsgesuch	50
Verfahrensvorschriften	51
Abnahme der Anlagen	52
Ausführungsplan	53
Kontrollrecht	54
Haftung	55
Bewilligungs- und Kontrollgebühren	56
 <u>VII. Finanzierung</u>	
Grundsätze	57
Einmalige Beiträge	58
Industrie und Gewerbe	59
Kirchgemeinden	60
Landwirtschaft	61
Ausnahmen	62
Nachzahlungen bei Wertvermehrungen	63

	Artikel
Anrechnung bei Wiederaufbau	64
Beginn der Zahlungspflicht	65
Zahlungsmodalitäten	66
Gesetzliches Grundpfandrecht	67
Anmerkung der Beitragspflicht	68
Beiträge an die Betriebskosten	69
 <u>VIII. Verschiedene Vorschriften</u>	
Ausnahmen	70
Rechtsmittel	71
Strafbestimmungen	72
Ersatzvornahmen	73
 <u>IX. Schlussbestimmungen</u>	
Inkrafttreten	74
Hängige Gesuche	75

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- das Organisationsgesetz vom 20. Nov. 1947
 - das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 8. Oktober 1971
 - das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dez. 1973
 - die kantonale Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz vom 13. Mai 1975
- folgendes Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Geltungsbereich

Dieses Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Niederbüren.

Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Art. 2, Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht

Das Recht des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, soweit das Abwasserreglement nicht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Art. 3, Öffentliche Abwasseranlagen, Grundsatz

Die politische Gemeinde Niederbüren erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit diese Aufgaben nicht vom Abwasserverband Niederbüren übernommen werden.

Der Bau der Abwasseranlagen erfolgt gemäss generellem Kanalisationsprojekt (GKP), Kanalisationsrichtplan und Abwassersanierungsplan.

Der Gemeinderat kann, unter Vorbehalt der Kreditkompetenz der Bürgerschaft, mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemeinsame Abwasseranlagen erstellen und betreiben.

Art. 4, Erstellung des öffentlichen Kanalnetzes

Die politische Gemeinde erstellt das öffentliche Kanalnetz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, ihrer finanziellen Mittel und der baulichen Entwicklung.

Sie ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu übernehmen.

Soll eine Liegenschaft vorzeitig erschlossen werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen. Der Gesuchsteller hat an diesen Kanal einen Beitrag zu leisten, der mindestens den Kosten einer eigenen Anschlussleitung an das bestehende Kanalisationsnetz entsprechen muss. Die Beitragspflicht für die Grundeigentümerbeiträge an die öffentlichen Abwasseranlagen bleibt unverändert.

Art. 5, Übernahme privater Kanäle

Wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann die politische Gemeinde privat erstellte Kanalisationsleitungen und zugehörige Anlagen, die technisch und baulich einwandfrei sind, übernehmen. Ist eine gütliche Verständigung über die Übernahmebedingungen nicht möglich, so kann das Enteignungsverfahren eingeleitet werden.

Art. 6, Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen.

Beim Bau öffentlicher Abwasseranlagen in privaten Boden soll der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages angestrebt werden, in dem der Grundeigentümer auf seinen gesetzlichen Anspruch auf spätere Verlegung der Leitung verzichtet.

Art. 7, Private Abwasseranlagen, Grundsatz

Private Abwasseranlagen, wie Einzelreinigungsanlagen, Anschlussleitungen, Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche und industrielle Abwässer, Abscheider usw., müssen in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt, dem Richtplan und dem Sanierungsplan erstellt werden.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Jedes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung, ohne Benützung fremder Grundstücke, zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Leitungen bewilligt, oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie Durchleitungsrecht, Unterhaltungspflicht usw., durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Jeder Grundeigentümer hat die Durchleitung durch sein Grundstück gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, wenn andere dadurch auf die zweckmässigste Art an die öffentliche Kanalisation anschliessen können. (Art. 691 und 693 ZGB, Art. 103 bis 106 EG zum ZGB)

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes Teilgrundstück separat entwässert werden muss. Er setzt für die Anpassung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer angemessene Fristen fest.

Art. 8, Bauausführung

Mit der Erstellung von Grundstückentwässerungsanlagen, wie Leitungen, Schächten, sanitären Installationen usw., dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die Gewähr für eine einwandfreie, fachmännische Ausführung bieten.

Art. 9, Werkleitungsplan

Der Gemeinderat lässt über die öffentlichen Kanalisationen und über die an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen einen Leitungsplan erstellen und nachführen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und Nachführung des Planes nötigen Vermessungen durch einen Fachmann erstellen zu lassen oder eventuelle Erhebungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

Art. 10, Aufsichtspflicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher und privater Abwasseranlagen.

II. Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11, Anschlusspflicht, Grundsatz

Der Kanalisationsbereich (= Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen) umfasst das durch das generelle Kanalisationsprojekt, den Richtplan und Sanierungsplan abgegrenzte Gebiet, sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, deren Anschluss an das Kanalnetz ohne übermässigen Aufwand möglich ist.

Alle Liegenschaften im Kanalisationsbereich müssen mittels unterirdischen Leitungen an das öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende private Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

Der Gemeinderat schreibt im Einzelfall vor, innert welcher Frist der private Anschluss zu erfolgen hat.

Art. 12, Ausnahmen

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwässer auf andere, technisch sowie hygienisch einwandfreie Art erfolgt und diese Lösung nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

III: Arten der Abwässer

Art. 13, Definition

Schmutzabwasser ist mit festen, flüssigen oder gasförmigen Abgängen verunreinigtes Wasser aus Wohn- und Arbeitsstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, sowie von Strassen, Höfen und Plätzen, welches ober- oder unterirdisches Gewässer verschmutzen kann.

Unverschmutztes Wasser ist Brunnen-, Sicker-, Drainage- und bedingt auch Kühlwasser, sowie das von nicht verunreinigten Dachflächen zum Ablauf kommende Regenwasser, allenfalls auch solches von Strassen, Höfen und Plätzen usw.

Vorbehalten bleiben abweichende Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer.

Art. 14, Schmutzabwasser, Grundsatz

Schmutzabwasser muss grundsätzlich in die öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende private Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Beim Anschluss an die Sammelreinigungsanlage müssen bestehende Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist, auf Kosten des Grundeigentümers, ausgeschaltet werden.

Art. 15, Einleitungsverbot, Benützungsbeschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten.

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben könnte, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbidschlamm usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von über 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
- k) Abfälle aus Zerkleinerungen für Küchenabfälle

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, holt der Gemeinderat die Stellungnahme des kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft ein. Nötigenfalls veranlasst er, auf Kosten des Grundeigentümers oder des Abwasserproduzenten, eine Expertise.

Art. 16, Gewerbliche und industrielle Abwässer

Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten folgende Grundsätze

- a) Produktionsverfahren in Gewerbe und Industrie müssen den Bestimmungen des Art. 20 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung genügen

- b) die Möglichkeit der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen, bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen
- c) Abwasser, das nur durch Ableiten erfasst werden kann, hat den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer zu genügen.

Schädliche Abwässer müssen vorbehandelt, z.B. entgiftet, entölt, neutralisiert werden. Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, kann verlangt werden, dass Massnahmen zum Mengenausgleich des Abflusses getroffen werden.

Die kontinuierliche Abnahme grösserer Mengen von nicht verunreinigtem Brauchwasser, wie Kühlwasser usw., kann verweigert werden.

Die Einleitung vorbehandelter Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben ist nur gestattet, wenn die Vorbehandlungsanlage von der zuständigen Behörde abgenommen worden ist.

Die Einleitungsbewilligung für gewerbliche und industrielle Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben und mit strengeren Auflagen verbunden werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder wenn sich sonst Missstände ergeben.

Art. 17, Abwässer aus Bauplätzen und dergleichen

Abwässer aus Baustellen, wie Sickerwasser, Platzwasser, Reinigungswasser von Betonaufbereitungsanlagen usw., dürfen nur über zweckdienliche Absetzanlagen und in dosierten Mengen in die Kanalisation eingeleitet werden.

Bei Baustellen welche sich nicht im Bereich öffentlicher oder privater Kanalisationen befinden, kann der Gemeinderat oder das kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft die Einzelheiten für die Beseitigung der Abwässer festlegen.

Art. 18, Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen

Die Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen müssen über Abscheideanlagen gemäss Art. 42 beseitigt werden.

Art. 19, Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben

Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben, wie Jauche, Spülwasser aus Stallungen, Siloabwässer, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln usw., dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation oder in die ober- und unterirdischen Gewässer gelangen.

Diese Abgänge, mit Ausnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Milchliefereungsregulativ), müssen in ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten Behältern gespeichert und durch eine rationelle, nicht übertriebene Düngung des Bodens landwirtschaftlich verwertet werden. Beim Ausbringen des Stapelgutes dürfen keine ober- und unterirdischen Gewässer verschmutzt werden. Besondere Beachtung ist den in einem besonderen Reglement festzulegende Nutzungsbeschränkungen für die Zone S zu schenken.

Stallmistdeponien dürfen nur auf tragfähigen und flüssigkeitsdichten Unterlagen mit überhöhtem Rand errichtet werden. Die Deponieflächen sind in Jauchegruben zu entwässern.

Gewerbliche Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe müssen für die Beseitigung der Abgänge aus ihrem Betrieb ein genügendes Stapelvolumen und eine, unter Berücksichtigung der örtlichen, geologischen und hydrologischen Verhältnisse, ausreichende Verwertungsfläche nachweisen. Der Gemeinderat setzt, im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Wasser- und Energiewirtschaft, das Stapelvolumen und die Verwertungsfläche fest.

Können Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe nicht genügend eigene Verwertungsflächen nachweisen, so muss die landwirtschaftliche Verwertung durch Verträge mit andern Liegenschaftseigentümern sichergestellt werden. Diese Verträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten und im Grundbuch anzumerken.

Art. 20, Abwässer aus Schwimmbädern und andern Bassins

Abwässer aus Schwimmbädern und andern Bassins, besonders Bade-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Kanalisation mit Sammelreinigungsanlage zuzuleiten. Die Einleitungsbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Abwassermenge.

Sofern die Abwässer nicht einer Sammelreinigungsanlage zugeführt werden können, so sind sie auf dem eigenen Grund und Boden oder auf einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche zu beseitigen.

Art. 21, Versickerungen

Das Schmutzabwasser darf auch im gereinigten Zustand grundsätzlich nicht versickert werden. Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind schriftlich und begründet an das kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft zu richten.

Art. 22, Unverschmutztes Wasser

Unverschmutztes Wasser, wie Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser usw., ist den Schmutzabwasserkanälen der Abwasserreinigungsanlage möglichst fernzuhalten. Der Gemeinderat kann die getrennte Ableitung von unverschmutztem Wasser, die Wiederverwendung von Kühlwasser usw. vorschreiben, wo dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und keine Nachteile zu befürchten sind, kann, unter Vorbehalt der Gesetzgebung und der Rechte Dritter, die Versickerung von unverschmutztem Wasser gestattet werden.

IV. Einzelreinigungsanlagen

Art. 23, Ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes

Bei Neu- und Umbauten, für die ein sachliches Bedürfnis nachgewiesen werden kann, sind in der Regel mechanisch-biologische Einzelreinigungsanlagen erforderlich. Übergangslösungen, wie Jauchekästen, Klär- und Faulgruben, sind nur zulässig, sofern der Anschluss an eine mechanisch-biologische Gruppenreinigungsanlage bis in spätestens 3 Jahren gewährleistet ist, die Vorflutverhältnisse dies gestatten oder die schadlose Verwertung der häuslichen Abwässer in der eigenen Landwirtschaft sichergestellt ist.

Art. 24, Gruppenreinigungsanlagen

Für mehrere Einzelliegenschaften, zusammenhängende Überbauungen, wie z.B. Weiler usw., kann der Gemeinderat eine öffentlichen Zwecken dienende private Abwasseranlage, in der Regel eine Gruppenreinigungsanlage mit Schmutzabwasserkanalisation vorschreiben.

Er kann Erstellung, Betrieb und Wartung, gegen Kostenumlage an die Privaten, übernehmen. Die finanzielle Belastung soll nicht höher sein, als dies für Liegenschaften im Gebiet des generellen Kanalisationsprojektes üblich ist.

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 25, Grundwasserschutz

Für die Linienwahl, sowie für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen in der näheren Umgebung von Trinkwasserfassungen (Grundwasserschutzzone) und in Gebieten mit wichtigen, nutzbaren Grundwasservorkommen, welche für die künftige Nutzung Bedeutung haben (Grundwasserschutzareale), sind besondere Schutzmassnahmen, bzw. Bedingungen zu berücksichtigen.

Art. 26, Misch- und Trennsystem

Beim Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden das Schmutz- und Regenwasser, sowie das unverschmutzte Wasser im gleichen Kanal der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Das Trennsystem (getrennte Ableitung) leitet das Schmutz- und Regenwasser samt dem unverschmutzten Wasser in zwei, voneinander unabhängigen, Kanalisationsnetzen ab.

Der Gemeinderat kann die Ableitung des unverschmutzten Wassers in einen geeigneten Vorfluter vorschreiben, wenn dies nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Die Abflussverhältnisse des Vorfluters dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

Art. 27. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser muss unterirdisch, in geschlossenen, dauerhaft flüssigkeitsdichten und -festen Leitungen, der öffentlichen oder privaten Kanalisation zugeleitet werden.

Der Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisation muss mit schiefwinkligen Anschlussformstücken mindestens 7 cm über der Sohle erfolgen.

Im übrigen sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für die Entwässerung von Liegenschaften, erster Teil "Grundstückentwässerung", sachgemäss anzuwenden.

Art. 28. Konstruktionsvorschriften für die Leitungen

Die Grundleitungen müssen möglichst geradlinig und mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie müssen fachmännisch verlegt und abgedichtet werden.

Das Gefälle für Schmutzabwasserleitungen muss mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen mindestens 1,5 % betragen.

Ist die Verlegung von Schmutzabwasserleitungen mit den vorgeschriebenen Gefällen aus zwingenden, baulichen Gründen nicht möglich oder ist sie mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so können kleinere Gefälle gestattet werden, wenn geeignete, einwandfreie und glatte Kanalisationsröhren verwendet werden und zusätzlich Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Für die Leitungen gelten folgende Richtmasse:	Minimal-Ø in mm
Anschlussleitungen	
Kleine Einfamilienhäuser	115
Landhäuser und Mehrfamilienhäuser	150
	Minimal-Ø in mm
Zweigleitungen im Anschluss an	
WC-Fallrohre	115
Übrige Fallrohre, Dach-, Küchen-, Badwasser usw.	100
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm Ø	100
Ableitungen von Sammlern über 50 cm Ø	150

Abflussrohre dürfen nur in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° a.T. verwendet werden.

Bei Richtungswechsel müssen Schächte mit Durchlaufrinnen eingebaut werden.

Der Kaliberwechsel muss durch Formstücke oder Schächte hergestellt werden.

Die Grundleitungen sind bis zum Rohrscheitel, besonders schlagempfindliche Rohre vollständig einzubetonieren.

Zwischen Schmutz- und Trinkwasserleitungen muss immer ein so grosser Schutzabstand in vertikaler und horizontaler Richtung eingehalten werden, dass kein Sickerwasser aus Kanalisationen in das Trinkwasser-Leitungsnetz eindringen kann.

Art. 29. Rohrmaterialien

Für die Schmutzabwasserleitungen müssen absolut dichte und den statischen Anforderungen genügende Rohre verwendet werden, wie z.B. Rohre aus Spezialbeton, Gusseisen, Steinzeug, Asbestzement und alterungsbeständigem Kunststoff.

Es werden jene Entwässerungseinrichtungen zugelassen, die von den Fachverbänden geprüft und zur Zulassung empfohlen werden.

Art. 30, Zugänglichkeit

Die Entwässerungsanlagen müssen gut zugänglich sein.

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen und am Ende langer Leitungen ist zu beachten:

- a) Im Freien sind verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen, im Gebäudeinnern luftdicht verschliessbare.
- b) Spül- und Reinigungsvorrichtungen dürfen nicht in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln angeordnet werden.
- c) Die Lichtweite der Spülöffnungen muss dem Durchmesser des Fallrohres entsprechen. Sie soll mindestens 60 mm betragen. Der Durchmesser der Grundleitung ist bis zur ersten Reinigungsöffnung zu ziehen.

Art. 31, Rohrüberdeckung, Mauerdurchbrüche

Die Anschlussleitungen müssen im Freien unterhalb der Frostgrenze, jedoch in der Regel mit mindestens 80 cm Überdeckung verlegt werden.

Rohre in Mauer- und Fundamentdurchbrüchen dürfen nicht starr eingemauert werden.

Art. 32, Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden.

Die Fallrohre müssen möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 20 cm über Dach geführt und ohne Geruchsverschluss an die Hauskanalisation angeschlossen werden. Mündet ein Fallrohr über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume aus, so muss es mindestens 10 cm über Oberkante Fenster oder Türsturz geführt werden.

Entlüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 33, Regenfallrohre

Regenfallrohre müssen ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen angeschlossen werden.

Münden Regenfallrohre in weniger als 2 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so muss ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht werden.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Führt das Dachwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe, wie Laub, Moos usw. mit sich, müssen am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler angebracht werden. Diese sind so anzuordnen, dass sie die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

Art. 34, Geruchsverschlüsse

Sämtliche sanitären Apparate und Einlaufstellen müssen mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation angeschlossen werden.

Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 35, Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. müssen an Sammler mit Schlamm sack und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe angeschlossen werden. Die Sammler müssen folgende Abmessungen aufweisen:

Fläche m ²	Einlaufrost Ø in cm	Schlamm s am m l e r Ø in cm	A b l e i t u n g Sacktiefe in cm	1,5 % Gefälle Ø in cm
bis 30	40	40	50	10
30 – 60	50	50	50	12
60 – 100	60	60	60	12
100 – 150	60	70	70	12
150 – 250	60*	80	80	15
250 – 350	60*	80	100	15
350 – 450	60*	100	100	20

*nur Schlitzroste zulässig

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze, mindestens jedoch in 80 cm Tiefe, anzuordnen.

Innenräume, wie Keller, Waschküchen usw. müssen mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 10 cm Tiefe und einer Spülöffnung von 8 - 10 cm am Auslauf entwässert werden.

Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Entleerung der Heizung darf ein dicht verschliessbarer Ablaufstutzen, mindestens 10 cm über Boden ausmündend, angebracht werden. Die Eingänge müssen eine Türschwelle von 4 - 5 cm aufweisen. Der Heizraumboden ist aus Beton mit Zementüberzug zu erstellen.

Art. 36, Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Der Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Art. 37, Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume

Das Abwasser aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, muss mittels Pumpen der Kanalisation zugeleitet werden.

Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden.

Je nach topografischer Lage der Liegenschaften muss bei den Kanalisationen periodisch mit Rückstau gerechnet werden. Neue Kellerräume, die zeitweilig im Rückstau liegen können, dürfen nur an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn in die Bodenleitung ein selbständig wirkender oder von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Die Gemeinde haftet nicht für Rückstauschäden.

Art. 38, Sickerleitungen

Sickerleitungen müssen über einen Sammler mit Schlamm sack von mindestens 50 cm Tiefe oder über einen geeigneten Sinkkasten an die Kanalisation angeschlossen werden. Am Anfang der Sickerleitung und bei Richtungsänderungen von 90 Grad müssen Spülstutzen angebracht werden.

Art. 39, Kontrollschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, müssen besteigbare Kontrollschächte erstellt werden. Diese sollen die folgenden Mindestlichtweiten aufweisen:

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0,6 m	Ø 60	Ø 80	Ø 80
0,6 – 1,5 m	Ø 80	Ø 80	Ø 100
über 1,5 m	Ø 100	Ø 100	Ø 100

Anstelle der Ø 100 können auch Ø 90/100 verwendet werden.

Bei Schachttiefen über 1,20 m sind nichtrostende Steigeisen/-leitern anzubringen.

In der Regel ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 60 cm vorzusehen. Nur in Ausnahmefällen dürfen grössere Schachtdeckel bis Ø 80 cm verwendet werden. Die mögliche Raddruckbelastung ist zu berücksichtigen.

Im Hausinnern dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr müssen sie verschraubbar sein.

Die Schachtsohlen sind mittels Durchlaufrinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Anschlüsse mit geringerer Wasserführung sind 6 cm über der Sohle der durchgehenden Leitung mit Durchlaufrinne vorzunehmen. Das Sohlengefälle innerhalb des Kontrollschachtes soll erhöht werden.

Art. 40, Einzelkläranlagen, im allgemeinen

Alle Schmutzabwässer müssen den Einzelkläranlagen oder beim Speicherverfahren den Jauchegruben zugeleitet werden.

Die unverschmutzten Wasser sind unterhalb der Einzelkläranlage in die Kanalisation oder den Vorfluter einzuleiten.

Art. 41, Konstruktion

Einzelkläranlagen und Jauchegruben aller Art müssen ausserhalb des Gebäudes angeordnet werden. Die Jauchegruben haben wasserdichte und flüssigkeitsresistente Wände aus stahlarmiertem Beton aufzuweisen. Andere Materialien und Konstruktionen können zugelassen werden, wenn diese gegen Korrosion beständig, dauernd dicht sind und in statischer Hinsicht genügen.

Zwischen der Hausmauer und der Einzelkläranlage oder Jauchegrube muss ein Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden sein. Es darf weder Kapillar- noch Sickerwasser von der Einzelkläranlage oder Jauchegrube in die Gebäudemauern eindringen.

Die Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen verkehrssicher abgedeckt werden. Die Einsteigöffnungen sind mit gusseisernen Deckeln oder mit armierten Betondeckeln mit Eisenrahmen und Falz zu verschliessen.

Die Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausreichend entlüftet werden.

Art. 42, Abscheideanlagen

Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht auf öffentlichem Grund oder an andern Orten, wo ober- und unterirdische Gewässer verunreinigt werden könnten, gereinigt und gewartet werden.

Öffentliche und gewerbliche Autowaschplätze, Reparaturwerkstätten, Tankstellen und dergleichen, bei denen mineralöhlhaltige Abgänge anfallen, müssen mit einem flüssigkeitsdichten und -resistenten Bodenbelag versehen sein. Die Entwässerung hat über ausreichend dimensionierte Schlamm-sammler und Mineralölabscheider zu erfolgen. Dabei sind die Richtlinien der VSA zu beachten. In Trennsystemgebieten muss der Anschluss solcher Entwässerungsanlagen an die Schmutzabwasserkanalisation mit Sammelreinigungsanlage erfolgen. Dabei sind die nicht überdachten Auffangflächen auf die unbedingt notwendige Grösse zu beschränken.

Nichtgewerbliche Bauten und Plätze	Mischsystem	Trennsystem
Wandbecken, Bodenabläufe in Garagen und Autoeinstellhallen	Direkter Anschluss an die Kanalisation	Direkter Anschluss an die Schmutzabwasserleitung
Garagen und Vorplätze mit Waschgelegenheit bei Wohnhäusern bis höchstens 6 Einzelgaragen und Garagevorplätzen	Schlamm-sammler	Schlamm-sammler, direkt in den Vorfluter

Garagen und Vorplätze mit Waschgelegenheit bei Wohnhäusern von mehr als 6 Einzelgaragen und Garagevorplätzen

Es ist nach Möglichkeit ein separater Waschplatz auszuscheiden

Es muss ein separater Waschplatz ausgeschieden werden

Waschplatz:
Schlammsammler,
Mineralölabscheider

Waschplatz:
Schlammsammler,
Mineralölabscheider
in Schmutzabwasser-
leitung

Verkehrsflächen:
Schlammsammler

Schlammsammler direkt
in den Vorfluter

Die Platzoberflächen, mit Ausnahme in der Gewässerschutzzone S, sind möglichst mit durchlässigen Materialien zu erstellen.

Der Sammler (Einlaufschacht) ist mit Schlamm sack von mindestens 50 cm Tiefe und mit Geruchsverschluss (Tauchwand, bzw. -bogen oder besser Kastensiphon) auszubilden. Die Lichtweite des Schachtes muss mindestens 40 cm betragen. Sie ist in Abhängigkeit von der Grösse der unüberdeckten Auffangfläche in sinngemässer Anwendung der VSA-Richtlinien und vom zu erwartenden Schlammanfall zu bemessen.

Bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften usw. und bei fleischverarbeitenden Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen, müssen Fettabscheider eingebaut werden. Diese sind nach den Richtlinien des VSA, zweiter Teil "Abscheideanlagen", zu dimensionieren und zu erstellen.

Art. 43, Betriebsvorschriften, im allgemeinen

Die Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf zu reinigen.

Art. 44, Einzelkläranlagen

Klärgruben sind zweimal im Jahr zu entleeren.

Bei den Faulgruben und Abwasserfaulräumen beschränkt sich die Wartung auf eine Entleerung nach Bedarf, wenigstens einmal pro Jahr.

Bei der Entleerung von Klärgruben, Faulgruben und Abwasserfaulräumen sind rund 20 % Impfschlamm in der Grube zu belassen.

Nach der Entleerung und Reinigung sind diese Gruben wieder mit Wasser aufzufüllen.

Jauchegruben müssen nach Bedarf entleert werden und dürfen nicht überlaufen.

Der Gemeinderat kann vom Eigentümer der Liegenschaft den schriftlichen Nachweis verlangen, wann und durch wen die Grube periodisch entleert wurde.

Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenentleerungsunternehmen besorgt, so muss dieses dem Gemeinderat vor Arbeitsaufnahme schriftlich mitteilen, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich verwertet werden.

Für den Betrieb und Unterhalt von Einzel- und Gruppenreinigungsanlagen sind die mit der Bewilligung angeordneten Vorschriften strikte einzuhalten.

Art. 45, Abscheideanlagen

Mineralölabscheider sollen in der Regel vierteljährlich kontrolliert und wie die Fettabscheider nach Bedarf ausgeräumt, gereinigt und mit Wasser aufgefüllt werden. Das Abscheidegut muss gewässerschutzkonform beseitigt werden. Es darf nicht in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen.

Art. 46, Reinigungsdienst

Die Gemeinde organisiert und überwacht den Reinigungs- und Entleerungsdienst für Abwasseranlagen, insbesondere Klär- und Einzelreinigungsanlagen, sowie Abscheideanlagen. Sie beaufsichtigt die gewässerschutzkonforme Beseitigung und Verwertung der Klärrückstände.

Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 47, Tankanlagen

Die Herstellung, der Einbau und die Wartung von Tankanlagen und anderen Behältern für Benzin, Öl, Säuren und Laugen, sowie die Lager für sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den Technischen Vorschriften zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten und den einschlägigen Verordnungen von Bund und Kanton entsprechen.

VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 48, Bewilligungsverfahren, Bewilligungspflicht

1. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für:
 - 1.1 Jede Neuerstellung oder Änderung einer Haus- oder Grundstückentwässerungsanlage unabhängig davon, ob der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt oder nicht.
 - 1.2 Die Einleitung von Abwässern oder anderen flüssigen oder gasförmigen Abgängen von industriellen oder gewerblichen Betrieben in das öffentliche Kanalisationsnetz.
 - 1.3 Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige in industriellen Betrieben, die zur Folge haben, dass mehr oder anders geartete Abwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden.
 - 1.4 Abflusslose Gruben zur Aufnahme von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben. Zu beachten sind die Weisungen des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft über die Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Gruben.

Beim Anfall von mehr oder anders geartetem Abwasser und bei neuen Betrieben ist dem Gemeinderat mit dem Anschlussgesuch das Projekt für die Abwasservorbehandlungsanlage zuhanden des Amtes für Wasser und Energiewirtschaft einzureichen.

In jenen Fällen, wo die Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft erforderlich ist, setzt der Gemeinderat erst nach deren Vorliegen die übrigen Einleitungsbedingungen fest.

2. Eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft ist erforderlich für:
 - 2.1 Die Einleitung von Abwässern oder andern flüssigen oder gasförmigen Abgängen von industriellen und gewerblichen Betrieben in Gewässer und Kanalisationen.
 - 2.2 Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige in industriellen und gewerblichen Betrieben, die zur Folge haben, dass mehr oder anders geartetes Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in Gewässer eingeleitet werden.
 - 2.3 Die Einleitung von Schmutzabwasser in Gewässer aus Grundstücken, welche ausserhalb des Kanalisationsbereiches liegen.
 - 2.4 Die gewässerschutztechnischen Belange in Massentierhaltungsbetrieben.
3. Der Zustimmung des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft bedürfen Baubewilligungen für:
 - 3.1 Bauten und Anlagen, die noch nicht an die Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen werden können, sofern nicht der Regierungsrat gemäss Art. 4 oder das Amt für Wasser- und Energiewirtschaft gemäss Art. 19, Abs. 1 EG z. GSchG den Gemeinderat zur Bewilligung ermächtigt hat.
 - 3.2 Bauten und Anlagen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes (Art. 20 GSchG und Art. 20 EG z. GSchG)

Art. 49, Kanalisationsgesuch und Planungsunterlagen

1. Das Kanalisationsgesuch muss das Baugrundstück, dessen Eigentümer, die Eigentümer beteiligter Nachbarparzellen, eine stichwortartige Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung sowie den Namen des verantwortlichen Bauleiters angeben. Es ist von der Bauherrschaft, dem Projektverfasser und der Grundeigentümerschaft unterschrieben in je drei Exemplaren einzureichen.

2. Mit dem Gesuch um die Bewilligung von Einleitungen oder Versickerungen von Abwässern oder andern Abgängen sind in der Regel einzureichen:
 - 2.1 Katasterplan mit Koordinatenangabe, in dem die Einleitung in die Kanalisation, in den Vorfluter oder die Versickerungsstelle eingetragen ist.
 - 2.2 Kanalisationsprojekt im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Eintragung der Abwasseranfallstellen.
 - 2.3 Längenprofil der Leitung bis zum Vorfluter oder bis zur Versickerungsstelle.
 - 2.4 Baubeschrieb mit Angabe von Art und Menge der anfallenden Abwässer.
 - 2.5 Projektplan der Klärvorrichtung im Massstab 1:20 bis 1:50.
3. Bei gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen zusätzlich:
 - 3.1 Angaben über den Anfall an industriellen Abwässern und Abfällen
 - 3.2 Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Produktionsverfahren im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so eingerichtet ist, dass
 - stoff- und mengenmässig so wenig Abwasser wie möglich anfällt
 - die Möglichkeit der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer ausgeschöpft sind
 - das Abwasser, das nur durch Ableiten beseitigt werden kann, den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer genügt.
 - 3.3 Beschrieb der Beseitigung der Abfälle, sofern diese nicht einer öffentlichen Kehrichtverbrennungsanlage, einer öffentlichen Deponie oder einer Zentralentsorgungsanlage übergeben werden können.
 - 3.4 Projekt und technischer Beschrieb der Abwasservorbehandlungsanlage.
 - 3.5 Pflichtenheft der für geordnete Abwasser- und Abfallverhältnisse Verantwortlichen.
 - 3.6 Bei Bauten und Anlagen, die ins Grundwasser reichen, der zu erwartende höchste Grundwasserhorizont auf Meereshöhe bezogen.
4. Der Gemeinderat oder das Kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft können in allen Fällen weitere Planunterlagen oder Angaben verlangen, wenn es für die Beurteilung der Kanalisationseingabe notwendig ist.

Art. 50. Gewässerschutz-Ermittlungsgesuch

Zur Abklärung wichtiger Gewässerschutzfragen kann der Bewilligungsbehörde ein Gewässerschutz-Ermittlungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Abklärung der gestellten Fragen notwendig sind.

Der Vorbescheid ist nicht endgültig und nicht weiterziehbar. Treten im nachfolgenden Bewilligungsverfahren wesentliche Tatsachen oder Erwägungen auf, die im Vorverfahren nicht oder nicht in ihren vollen Auswirkungen bekannt waren, so kann die Bewilligungsbehörde vom Vorbescheid abweichen.

Art. 51. Verfahrensvorschriften

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bau- und Kanalisationsbewilligung und, soweit erforderlich, die Bewilligung oder Zustimmung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft vorliegt.

Die genehmigte Kanalisationseingabe ist für den Gesuchsteller verbindlich. Es darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde davon abgewichen werden.

Die Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist begonnen oder ohne Bewilligung des Gemeinderates für mehr als ein halbes Jahr eingestellt werden. Die Frist kann auf Gesuch hin höchstens zweimal um je 1 Jahr verlängert werden.

Wird eine Bewilligung im Zusammenhang mit einer Baubewilligung erteilt, so gelten die Vorschriften über die Geltungsdauer der Baubewilligung.

Der Gemeinderat stellt dem Kantonalen Amt für Wasser- und Energiewirtschaft eine Kopie der Baubewilligung zu (Art. 2 EG z. GSchG). Die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum EG z. GSchG bleiben vorbehalten.

Art. 52, Abnahme der Anlage

Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde die Fertigstellung der Kanalisation oder der Reinigungsanlage vor dem Eindecken zu melden. Alle Leitungen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde eingedeckt oder eingemauert werden. Die Abwasseranlagen dürfen erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen werden.

Bauten und Anlagen, die aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung bewilligt sind, werden innert sechs Monaten nach Erstellung, Änderung oder Anpassung durch die Bewilligungsbehörde abgenommen. Dabei wird kontrolliert, ob die in der Bewilligung genannten Gewässerschutzvorschriften erfüllt wurden. Dem Anlageeigentümer wird das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitgeteilt.

Die Bewilligungsbehörde kann für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers andere Fachstellen oder Fachleute einschalten.

Art. 53, Ausführungsplan

Der Gesuchsteller muss nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gemeinderat einen bereinigten Ausführungsplan einreichen.

Art. 54, Kontrollrecht

Die zuständige Behörde oder deren Beauftragte können die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anordnen.

Art. 55, Haftung

Der Eigentümer haftet für jeden Schaden oder Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird. Die Tätigkeit der baupolizeilichen und gewässerschutztechnischen Instanzen befreit ihn nicht von Verantwortung und Haftung.

Art. 56, Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Die zuständige Behörde setzt im Rahmen des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung die Gebühren für das Bewilligungsverfahren und für die Kontrolle der Abwasseranlagen fest.

VII. Finanzierung

Art. 57, Grundsätze

1. Öffentliche Gewässerschutzanlagen

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinschaftlichen Anlagen werden finanziert durch Beiträge und Leistungen

- a) der Grundeigentümer
- b) der Wasserverbraucher
- c) der Gemeinde
- d) des Bundes und des Kantons.

2. Anschlussleitungen

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die erforderlichen Abänderungen zur Anpassung an neue Leitungen und zur Ausschaltung der Klärgruben gehen in vollem Umfang zu Lasten der Grundeigentümer.

3. Beitragspflichtiger Bereich

Die Beitragspflicht der Grundeigentümer für die einmaligen Beiträge beschränkt sich auf Grundstücke, die im Bereich der öffentlichen Kanalisation liegen. Der Gemeinderat setzt den Bereich der öffentlichen Kanalisation aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes und der tatsächlich erstellten öffentlichen Anlagen fest.

Die Grundeigentümer im übrigen Sanierungsgebiet sind von einer Beitragspflicht solange befreit, als ihre Grundstücke nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können.

Der Gemeinderat kann landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die keine Anschlussmöglichkeit zu zumutbaren Bedingungen haben und deren Abwässer ausschliesslich im eigenen Betrieb gesetzeskonform verwertet werden, von der Pflicht zur Leistung einmaliger Beiträge ganz oder teilweise befreien. Die Anschlusspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz bleibt vorbehalten.

Bei Änderung der Verhältnisse, z.B. Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, fällt die Beitragsbefreiung dahin und die einmaligen Beiträge sind zu leisten. Es gilt der Zeitwert im Moment des Wegfallens der Beitragsbefreiung.

Art. 58, Einmalige Beiträge

Die Grundeigentümer haben an die Kosten der Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Gewässerschutzanlagen einen einmaligen Beitrag vom Zeitwert sämtlicher Haupt- und Nebengebäude zu leisten. Dieser beträgt 2,4 % für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation und Kläranlage.

Für die Berechnung dieser Beiträge ist der gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung auf den 1. Januar des Veranlagungsjahres ermittelte Zeitwert massgebend.

Für Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen Schätzwert aufweisen, wie z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten zu berechnen.

Art. 59, Industrie, Gewerbe, usw.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen Abwasseranfall oder eine entsprechende schmutzwertmässige Belastung aufweisen, kann der einmalige Grundeigentümerbeitrag an Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage im Einzelfall vom Gemeinderat aufgrund der besonderen Verhältnisse festgelegt werden.

Art. 60, Kirchgemeinden

Für Kirchen und Kapellen ist ein Pauschalbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Art. 61, Landwirtschaft

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der an die Kanalisation angeschlossene Wohntrakt als Grundlage für den einmaligen Grundeigentümerbeitrag herangezogen.

Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwassererzeugung sind in der Regel von der Pflicht zur Leistung der einmaligen Beiträge nach Massgabe des Gebäudezeitwertes ganz oder teilweise befreit. Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, fällt die Beitragsbefreiung dahin.

Bei Ableitung von Meteorwasser solcher Objekte in die öffentliche Kanalisation erhebt der Gemeinderat einen, diesem Umstand Rechnung tragenden, Beitrag.

Art. 62, Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag gemäss Art. 58 den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Als Grundlage für seine Entscheide gelten die tatsächlichen Verhältnisse, besondere Vorteile und die Belastung des Abwasserwesens durch die in Frage kommenden Gebäulichkeiten.

Art. 63, Nachzahlungen bei Wertvermehrungen

Nachträglich ausgeführte bauliche Wertvermehrungen im Betrag von mindestens Fr. 20'000.-- unterliegen der Beitragspflicht zu den Ansätzen gemäss Art. 58 über einmalige Beiträge.

Die Wertvermehrung wird durch die amtliche Schätzungskommission festgestellt und dem Grundeigentümer zusammen mit dem Ergebnis der Schätzung eröffnet. Der Beitrag wird nach Rechtskraft der Schätzung zur Zahlung fällig.

Art. 64, Anrechnung bei Wiederaufbau

Wird ein Gebäude, für das bereits der einmalige Beitrag erhoben wurde, abgebrochen oder zerstört und wird an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so wird die geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Beitrages angerechnet.

Art. 65, Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für die einmaligen Beiträge gemäss Art. 58 beginnt:

- a) Für den beitragspflichtigen Gebietsbereich mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes (Art. 57, Ziff. 3)
- b) Für die übrigen Grundstücke mit der Erteilung der Anschlussbewilligung

Art. 66, Zahlungsmodalitäten

Die einmaligen Beiträge sind innert 12 Monaten seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Bezahlung des ganzen Beitrages innert 3 Monaten wird ein Rabatt von 6 %, bei Bezahlung innert 6 Monaten ein solcher von 3 % gewährt. Beiträge bis zu Fr. 500.-- sind in einmaliger Zahlung, ohne Rabatt, einzufordern.

Bei Neubauten oder Wertvermehrungen gemäss Art. 63 wird ein provisorischer Beitrag erhoben. Als Grundlage dazu werden 80 % der Bauzeitversicherungssumme zum ordentlichen Ansatz gemäss Art. 58 eingesetzt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach der Schätzung des Gebäudes. Der provisorische und der definitive Rechnungsbetrag sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat beschlossen.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin andere Zahlungsbedingungen festlegen.

Bei Liegenschaftshandänderungen wird eine allfällige Restsumme sofort zur Zahlung fällig. Der Erwerber haftet mit dem Veräusserer solidarisch.

Bisher erbrachte Anschlussbeiträge an öffentliche Abwasseranlagen werden angerechnet.

Art. 67, Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die einmaligen und wiederkehrenden Gewässerschutzbeiträge, sowie für die Kosten von Ersatzvornahmen, besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

Art. 68, Anmerkung der Beitragspflicht

Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde die Beitragspflicht einzelner Grundstücke im Grundbuch anmerken lassen, besonders

- a) wenn ein beitragspflichtiges Grundstück ausserhalb des Geltungsbereiches des Kanalisationsreglementes liegt
- b) zur Klarstellung einer späteren Nachzahlungspflicht.

Der Grundeigentümer ist über die erfolgte Anmerkung zu orientieren. Der Bestand der Beitragspflicht ist nicht von deren Anmerkung abhängig.

Art. 69, Beiträge an die Betriebskosten

Zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten der Gewässerschutzanlagen wird jährlich auf dem Wasserverbrauch eine Gebühr erhoben. Der Tarif wird durch den Gemeinderat, im Einvernehmen mit den Vertragsgemeinden des Abwasserverbandes Niederbüren, im Rahmen des jährlichen Voranschlages festgelegt.

Für Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, zur landwirtschaftlichen Nutzung usw., setzt der Gemeinderat den jährlichen Betriebsbeitrag aufgrund von Vergleichs und Erfahrungszahlen pauschal fest. Die gleiche Regelung gilt für Verbraucher mit eigener Wasserversorgung.

Die Betriebsbeiträge werden jährlich durch die Wasserversorgungskorporation, zusammen mit dem Wasserzins, erhoben.

VIII. Verschiedene Vorschriften

Art. 70, Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, in jenen Fällen, wo die Anwendung dieses Reglementes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, Ausnahmen zu gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.

Art. 71, Rechtsmittel

Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates betreffend Beiträge und Gebühren kann innert 14 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen schriftlich Rekurs erhoben werden.

In den übrigen Fällen besteht das Rekursrecht an den Regierungsrat.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten (Art. 48 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 72, Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieses Reglementes oder gestützt darauf erlassener Verfügungen des Gemeinderates werden mit Verweis, Busse oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung, gestützt auf Art. 292 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten, wenn nicht andere eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Art. 73, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann Fehlbare zur sofortigen Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen anhalten und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers der Anlage die Ersatzvornahme anordnen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 74, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Art. 75, Hängige Gesuche

Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Gesuche um Erteilung der Kanalisationsbewilligung sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. November 1979

GEMEINDERAT NIEDERBÜREN
Der Gemeindammann:
August Fräfel

Der Gemeinderatsschreiber:
Hans-Peter Eisenring

Öffentliche Auflage vom 21. November bis 21. Dezember 1979

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. Januar 1980

Sachregister

A

	Art.
Abflüsse	15
Abflussverhältnisse	26
Abflussrohre	28
Ablaufstutzen	35
Ableitung	26, 35
Abmessungen	35
Abnahme	52
Abscheideanlagen	18, 42, 45, 46
Abscheidegut	45, 46
Abscheider	7, 15
Absetzanlagen	17
Abwasserbeseitigung	44
Abwasserreinigungsanlage	14, 26, 43
Abwassersanierungsplan	7, 11, 24
Abwasserverband	69
Abwasservorbehandlungsanlage	16, 48
Abwässer aus Bauplätzen	17
Alkalihaltige Flüssigkeiten	15
Änderung der Verhältnisse	57, 61
Anmerkungen	19, 68
Anrechnung bisheriger Beiträge	64, 66
Anschlussleitungen	4, 7, 27, 28, 31, 57
Anschlusspflicht	11, 12, 57
Arbeitsräume	30
Asche	15
Auffangschwelle	42
Aufsichtspflicht	10
Ausführungsplan	53
Ausnahmen	12, 21, 42, 62, 70
Autowaschplätze	42

B

Badwasser	28
Bassins	20, 58
Bauausführung	8, 49
Baugrund schlecht	28
Bauherr	49
Bauplatzabwässer	17
Bauvorschriften	27
Behälterentwässerung	36
Beitragspflicht	4, 57, 61, 68, 69
Benützungsbefugnis	15
Benzin	15, 47
Benzinabscheider	15, 42
Beschaffenheit	13, 15, 16, 49
Betonaufbereitungsanlage	17
Betriebskosten	69
Betriebsvorschriften	27, 43
Bewilligung	48
Bewilligungsgebühr	56
Bewohnte Räume	32, 33
Bitumen	15, 35
Bodenabläufe	35, 36, 49
Bodenverhältnisse	22
Bogenformstücke	28
Brauchwasser	16

Brunnenwasser 22

C

Chemikaliengehalt 20

D

Dachwasser 13, 28, 33
Dämpfe 15
Deckel 39
Definition 13
Dichtungen 29
Dichtigkeitsprüfung 29
Dienstbarkeitsvertrag 6
Düngung des Bodens 19
Durchlaufrinnen 39
Durchleitungsrecht 7
Durchmesser 30

E

Eigentümer 52, 55, 73
Eindecken 52
Einfamilienhäuser 28, 42
Einlaufstellen 34, 35, 39
Einleitungsbedingung 16, 20, 48
Einleitungsbewilligung 16, 20, 48
Einleitungsverbot 15
Einmalige Beiträge 58, 66
Einsprache 71
Einsteigöffnung 41
Einzelkläranlagen 40, 41, 43, 44, 46
Einzelliegenschaften 24
Einzelreinigungsanlagen 7, 14, 23, 44, 46
Eisschränke 36
Enteignungsverfahren 5
Entleerung 44, 46
Entlüftung 32, 33, 41
Entwässerungsanlagen 30, 32
Entwässerungseinrichtungen 29, 37, 42
Entwässerungsfläche 35
Ermittlungsgesuch 50
Ersatzvornahme 67, 73
Erstellungskosten 58
Expertise 15

F

Fabrikationsumstellung 16, 48
Fachmännische Ausführung 8
Fachverbände 29
Fallrohre 28, 30, 32
Faulgruben 44
Fehlerhafte Erstellung 55
Fenster 32, 33
Fette 15
Fettabscheider 42, 45
Finanzierung 57, 70
Fischkästen 36
Fläche 35
Fliessrichtung 28

Formstücke	31, 35
Fremde Grundstücke	7
Fristen	11, 14, 51, 65
Frostgrenze	31, 35
Fundamente	31
Futtersilos	15

G

Garagen	18, 42
Garagetrakte	18, 42
Garagevorplätze	18, 42
Gase	15
Gebühren	56, 66, 70
Gebührentarif	56
Gefälle	28
Geltungsbereich	1
Gemeindeschmutzwasserkanal	42
Gemeinsame Abwasseranlagen	3
Gemeinsame Leitungen	7
Generelles Kanalisationsprojekt	3, 7, 11, 48, 57
Geruchsverschluss	32, 33, 34, 35, 39, 42
Gewässerschutzgesetzgebung	52
Gewässerschutzvorschriften	52
Gewerbliche Abwässer	16, 48, 49
Grossküchen	42
Grundbuch	7
Grundbuchplan	53
Grundeigentümer	9, 49, 57, 68
Grundeigentümerbeiträge	4, 57, 58, 59, 61
Grundleitungen	28, 30, 33, 39, 49
Grundpfandrecht	67
Grundrohre	30
Grundsätze	3, 56
Grundstückentwässerungsanlage	8
Grundwasserschutz	25
Gruppenreinigungsanlagen	23, 24, 44

H

Haftung	37, 55
Hängige Gesuche	75
Härtefälle	66, 70
Hauptkanal	66
Hauskanalisation	27, 32, 34
Heizungsräume	35
Höhenkoten	49
Hotels	42

I

Impf Schlamm	44
Industriebetriebe	48, 49, 59
Industrielle Abwässer	16, 48
Inkrafttreten	65, 74, 75
Innenräume	35

J

Jauche	15, 19
Jauchgruben	19, 40, 41, 44

Jauchekästen	23
--------------	----

K

Kaliberwechsel	28
Kamine	32
Kanalisationsbereich	11
Kanalisationsbewilligung	51
Kanalisationsgesuch	49, 51
Kanalisationsröhren	28, 29
Kanalnetz	4, 15
Kantinen	42
Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft	15, 17, 21, 48, 49, 51
Kappilarwasser	41
Kehricht	15
Keller	35, 37
Kirchgemeinden	60
Kläranlage	75
Klär- und Faulgruben	15, 23, 44, 46
Komposthaufen	15
Konstruktion	41
Konstruktionsvorschriften	28
Kontrollen	52
Kontrollgebühren	56
Kontrollrecht	54
Kontrollschächte	39
Korporationen, Verbände	3
Korrosion	41
Küchenabfälle	15
Küchenwasser	28
Kühlwasser	13, 16, 22, 69

L

Landhäuser	28
Landwirtschaft	57, 61, 69
Landwirtschaftliche Nutzfläche	20, 57
Landwirtschaftliche Verwertung	19, 23, 57
Längenprofil	49
Laugen	47
Leitungen	8, 11, 27, 28, 35, 37, 39
Leistungsplan	9
Lichtweite	28, 30, 39, 42
Liegenschaftshandänderung	66
Luftschächte	32
Lumpen	15

M

Maschinen	42
Massentierhaltungsbetriebe	19, 48
Materialien	49
Mauerdurchbrüche	31
Mehrfamilienhäuser	28, 42
Mengenausgleich	16
Metzgereiabgänge	15, 42
Mindestlichtweiten	39
Mineralölabscheider	14, 42, 45
Mischsystem	26, 42

Missstände	16
Mistgruben	15
Motorfahrzeuge	42

N

Nachbarparzellen	49
Nachzahlungspflicht	63, 68
Neubauten	23, 66
Nutzzinhalt	42
Nutzungsbeschränkung	19

O

Öffentliche Abwasseranlagen	3, 4, 6, 10
Öffentliche Gewässerschutzanlagen	48, 57, 58
Öffentliche Kanalisation	4, 11, 16, 27, 48, 57
Öl	15, 47
Ölabscheider	15, 42

P

Pauschalbeitrag	60, 69
Planunterlagen	49
Platzoberflächen	42
Latzwasser	17, 35
Private Abwasseranlagen	1, 7, 9, 10, 24
Privatkanäle	5, 11, 27, 49
Projektverfasser	49
Provisorische Beiträge	66
Pumpen	37
Pumpendruckleitungen	37

R

Raddruck	39
Rechtsmittel	71
Regenfallrohre	32, 33
Regenwasser	13, 26, 33
Reinigung	43, 44
Reinigungsdienst	46
Reinigungsmöglichkeiten	28
Reinigungsvorrichtung	30
Reinigungswasser	17, 20
Reinwasserleitung	28
Rekurs	71
Richtungswechsel	28, 38
Rohre	39
Rohrmaterialien	29
Rohrüberdeckung	31
Rückhaltevorrichtung	49
Rückstaugefahr	37, 39
Rückstauhöhe	37
Rückstausicherung	37
Rückstauverschluss	37

S

Sammelkanal	4
Sammelreinigungsanlage	14, 20, 42
Sammler	33, 35, 38
Sand	15, 28
Sanierungsgebiet	57
Sanierungsplan	3, 7, 11
Sanitäre Apparate	34
Sanitäre Installationen	8
Säurehaltige Flüssigkeiten	15
Säuren	47
Seitliche Anschlüsse	39
Sickerleitung	38
Sickerwasser	22, 41
Sinkkasten	28, 33, 35, 38
Silowasser	19
Siphon	33
Sohl	39
Sonderfälle	59
Speicherverfahren	40
Spezialkläranlage	66
Spülmöglichkeiten	28
Spülstutzen	38
Spülvorrichtungen	30, 35
Spülwasser	19
Strassenabwasser	13

Sch

Schächte	8, 28, 39
Schachtsohlen	39
Schachttiefen	39
Schäden	37
Schädliche Abwässer	16
Schädlingsbekämpfungsmittel	19
Schadlose Beseitigung	16
Schlachthäuser	42
Schlacken	15
Schlammsack	35, 38
Schlammsammler	15, 35, 42
Schmutzabwasser	13, 14, 26, 40
Schmutzabwasserleitung	24, 28, 29, 42
Schöpfschacht	42
Schutt	25
Schutzmassnahmen	15
Schutzabstand	28
Schwimmbäder + -bassins	20, 58

St

Stallmistdeponien	19
Stapelvolumen	19
Steigeisen	39
Stoffe	15
Strafbestimmungen	72
Strassengebiet	13

T

Tankanlagen	42, 47
Tauchbogen	42

Technische Vorschriften	47
Teer	15
Teilung von Grundstücken	7
Temperatur	15
Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe	19
Trennsystem	26, 42
Trinkwasserfassungen	25
Trinkwasserleitungen	28
Türen	32, 33

U

Übelstände	54
Übernahme	5
Übergangsbestimmungen	75
Übergangslösungen	23
Überbauungen	24
Umbauten	23
Unschädlichkeit	15
Unterhaltungspflicht	7
Untersuchungen	16
Unverschmutztes Wasser	13, 22, 26, 28, 40

V

Verantwortung	55
Verbände, Korporationen	3
Vereinigung mehrerer Grundleitungen	39
Verfahrensvorschriften	51
Verlegung der Leitung	6
Verkehrsflächen	42
Vermessungen	9
Versickerungen	21, 49
Verwertungsflächen	19
Verzugszins	66
Vorbehalt	2
Vorbehandlungsanlagen	16
Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer	7, 14
Vorbescheid	50
Vorfluter	26, 40, 49
Vorflutgewässer	15
Vorflutverhältnisse	23
Vorplätze	35, 42
Vorzeitige Erschliessung	4

W

Waschküchen	35
Waschplätze	42
Wasserabläufe	35
Wasserverbraucher	57, 69
Wasserversorgungskorporationen	69
WC-Fallrohre	28
Werkleitungsplan	9
Werkstätten	42
Wertvermehrung	63, 66
Wiederaufbau	64
Wiederverwendung	16, 22, 49
Wirtschaften	42

Wohnung	30
 <u>Z</u>	
Zahlungsmodalitäten	66
Zahlungspflicht	65
Zeitwert	57, 58
Zone S	19, 42
Zugänglichkeit	30
Zulassung	29
Zweingleitungen	28
Zwischenraum	41